

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses

Band: 83 (1992)

Heft: 3

Artikel: Das Elektrizitätsgesetz EIG und seine Zielsetzung

Autor: Rey, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-902782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Elektrizitätsgesetz EIG und seine Zielsetzung

Peter Rey

Das Elektrizitätsgesetz EIG wurde im Jahre 1902 geschaffen. Es ist ein klassisches Polizeigesetz und bezweckt die Sicherheit von Personen und Sachen. Im folgenden wird das Gesetz in seinen Grundzügen erläutert. Eine Würdigung und ein Ausblick auf einige aktuelle Fragen schliessen die Darstellung ab.

La loi sur l'électricité (LIE) a été créée en 1902. Il s'agit d'une loi de police classique et a pour but la sécurité des personnes et des biens. Les fondements de la loi sont expliqués dans l'article qui se termine par une appréciation de la loi et une vue sur quelques questions actuelles.

Die Pioniere der Elektrotechnik erkannten bereits im vorigen Jahrhundert die revolutionären und durchgreifenden Erneuerungskräfte der Elektrizität für Industrie, Haushalt, Fernmeldetechnik und Verkehr. Sie erkannten aber auch, dass es zur Beherrschung dieser neuen Energieform der Einhaltung fundamentaler Sicherheitsvorschriften bedurfte. Der Kontakt mit relativ geringen Stromstärken kann für Mensch und Tier bereits lebensgefährlich sein. Unsachgemässe Elektroinstallationen können ein hohes Brandrisiko darstellen. Wollte man also den Chancen, die für die Menschheit in der Elektrotechnik stecken, die Türen öffnen, so mussten angemessene Schutzmassnahmen «zur Vermeidung derjenigen Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen» (Art. 3 EIG), getroffen werden. Also schuf der Bund im Jahre 1902 – zunächst noch ohne bundesverfassungsrechtliche Grundlage – das «Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen», hiernach kurz Elektrizitätsgesetz (EIG) genannt. Es enthält in 62 Artikeln vorwiegend sicherheitspolizeiliche Vorschriften über die Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie. Sein Inhalt wird durch eine Reihe von Ausführungserlassen, welche sich vorab auf Art. 3 EIG stützen, ergänzt.

Das EIG in seinen Grundzügen

Das Gesetz gliedert sich in die Abschnitte Allgemeine Bestimmungen, Schwachstromanlagen, Starkstromanlagen, Kontrolle, Haftpflichtbestimmungen, Expropriation sowie Straf- und Schlussbestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen, Schwachstromanlagen, Starkstromanlagen

Die Allgemeinen Bestimmungen besagen im wesentlichen, dass die Erstellung und der Betrieb der im EIG näher bezeichneten elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen der Obergewalt des Bundes unterstehen und dass für dieselben die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften mass-

«Alle Starkstromanlagen unterstehen dem EIG.»

gebend sind (Art. 1 EIG). Unter *Schwachstromanlagen* versteht das Gesetz Anlagen, die normalerweise keine Ströme führen, welche Personen gefährden oder Sachschäden verursachen können. Als *Starkstromanlagen* gelten Anlagen, bei welchen Ströme benützt werden oder auftreten, die unter Umständen für Personen oder Sachen gefährlich sind (Art. 2 EIG). Entsprechend ihrer Eigenart bestehen für Schwachstromanlagen in Elektrizitätsrechtlicher Hinsicht gewisse Sondervorschriften. So fallen sie nur dann unter das EIG, wenn sie öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder wegen der Nähe von Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Anlass geben können (Art. 4 EIG). Dagegen unterstehen alle Starkstromanlagen dem EIG (Art. 13 EIG). Als notwendiges Mittel für die Elektrizitätsversorgung stehen sie auch im Vordergrund des gesetzgeberischen Interesses. Die für Starkstromanlagen begriffswesentliche Gefährlichkeit tritt schon bei einer

Adresse des Autors

Peter Rey, lic. iur., Rechtsdienst Starkstrominspektorat, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich.

Wechselspannung von 50 bis 100 V auf und ist daher nicht bloss bei der hochgespannten Fortleitung der elektrischen Energie, sondern auch bei den niedergespannten Anlagen für die Energieverteilung gegeben. Daher müssen alle Starkstromanlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik dauernd so beschaffen sein, dass die Gefährdung von Personen und Sachen sowie die Störung von Schwachstromanlagen möglichst verhindert wird. Damit für die Erfüllung dieser Anforderungen Gewähr geboten ist, dürfen Starkstromanlagen grundsätzlich nur erstellt und geändert werden, wenn eine Plangenehmigung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt (Art. 15 EIG).

Kontrolle

Als Kontrollstellen über die Ausführung der gestützt auf Art. 3 EIG vom Bundesrat erlassenen Vorschriften amten: die *Fernmeldedienste der Generaldirektion der PTT* für die Schwachstromanlagen einschliesslich Schwachstromleitungen (ausgenommen für die Starkstromanlagen dienenden privaten Schwachstromanlagen) und für die Kreuzung von Schwachstromleitungen mit Starkstromleitungen, sofern letztere nicht zu einer elektrischen Eisenbahn gehören; das *Bundesamt für Verkehr* (BAV) für die Stark- und Schwachstromanlagen elektrischer Eisenbahnen (einschliesslich Kreuzungen mit bahnfremden Leitungen); das *Eidgenössische Starkstrominspektorat* (ESTI) für die übrigen Starkstromanlagen (einschliesslich die elektrischen Maschinen). Letzteres hat für die Gestaltung der schweizerischen Elektrizitätsversorgung grosse Bedeutung. Seine vielfältigen Aufgaben sind in der Verordnung vom 24. Oktober 1967 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (SR 734.24) näher umschrieben.

Eine Sonderregelung gilt für die Hausinstallationen (Art. 26 EIG). Das sind elektrische Anlagen in Häusern, Nebengebäuden und anderen zugehörigen Räumen, in denen Niederspannungen verwendet werden, das heisst Spannungen von nicht mehr als 1000 Volt. Zu ihrer Kontrolle sind die sie beliefernden Elektrizitätsunternehmen verpflichtet. Sie haben diese Installationen nach der Vollendung und danach periodisch auf ihre Sicherheit und Störfreiheit zu überprüfen. Die Ausübung der Kontrolle ist von den Unternehmen dem Eidgenössischen

Starkstrominspektorat nachzuweisen und kann von diesem nachgeprüft werden.

Die staatlichen Kontrollen ändern aber nichts daran, dass die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres guten Zustandes Sache der Betriebsinhaber ist. Betriebsinhaber ist, wer tatsächlich über die Anlage verfügt. Das muss nicht immer der Eigentümer sein; das Gesetz nennt auch den Pächter als Betriebsinhaber (Art. 20 EIG).

Die Kontrollstellen können die Sicherheitsvorschriften des EIG und seiner Ausführungserlasse nötigenfalls mittels Verfügung (verbindliche Anordnung der Kontrollstelle) durchsetzen. Gegen diese kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde geführt werden. Handelt es sich beispielsweise um eine Verfügung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates, so sind das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement EVED und danach das Bundesgericht (bei Verfügungen über die Plangenehmigung von Starkstromanlagen der Bundesrat) die Rekursinstanzen. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht zur Beschwerde ermächtigt. Vereinfacht ausgedrückt muss ein Beschwerdeführer durch eine angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Dies trifft beispielsweise auf einen Verkäufer von Kaffeemaschinen zu, welchem das Eidgenössische Starkstrominspektorat mittels Verfügung das weitere Inverkehrbringen der Erzeugnisse verboten hat, weil diese ernstzunehmende sicherheitstechnische Mängel aufweisen – oder auf einen Bauern, über dessen Grundstück eine vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat genehmigte Hochspannungsleitung führen soll.

Im Zusammenhang mit der eidgenössischen Aufsicht über die elektrischen Anlagen ist schliesslich die Kommission für elektrische Anlagen zu erwähnen. Ihr Bestand gründet sich auf Art. 19 EIG. Danach werden ihre sieben Mitglieder vom Bundesrat so gewählt, dass in ihr «die elektrische Wirtschaft sowie die Schwach- und Starkstromtechnik angemessen vertreten» sind. Die Kommission hat be-

ratende Funktion; sie begutachtet «die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften für die Erstellung und die Instandhaltung der elektrischen

«Der Inhaber einer elektrischen Anlage untersteht einer scharfen Kausalhaftung.»

Anlagen» sowie die Angelegenheiten, über die der Bundesrat nach den Vorschriften des Gesetzes zu entscheiden hat.

Haftung

Das EIG ist das älteste, heute noch gültige schweizerische Spezialgesetz mit Haftpflichtbestimmungen. Dessen zufolge haftet der Inhaber einer elektrischen Anlage im Rahmen einer scharfen *Kausalhaftung* grundsätzlich für alle Schäden, welche durch den Betrieb einer Anlage, das heisst durch den elektrischen Strom, entstanden sind. Es braucht weder ein Verschulden noch sonst einen Mangel an der Anlage oder eine Unregelmässigkeit im Betrieb. Der Inhaber der Anlage kann sich von dieser Haftung nur befreien, wenn er nachweist, dass der Schaden nicht durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter oder grobes Selbstverschulden des Geschädigten verursacht wurde (Art. 27 EIG). Die Anforderungen an diesen Entlastungsbeweis sind allerdings sehr hoch und können deshalb nur sehr selten erbracht werden.

Ein Hinweis auf die Frage der Haftpflicht bei Blitzschlag verdeutlicht dies. Der Blitz ist im allgemeinen ein typisches Beispiel für höhere Gewalt, nicht aber bei elektrischen Anlagen. Im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen gilt er als eine diesen Anlagen innewohnende Betriebsgefahr, gegen die man sich weitgehend schützen kann. Das Bundesgericht hat es deshalb wiederholt abgelehnt, Blitz als höhere Gewalt zu anerkennen (BGE 34 II 100; 63 II 114).

Bezüglich des Umfangs der Haftpflicht bestehen einige Besonderheiten. So gilt die Haftung nicht nur für Starkstrom-, sondern auch für Schwachstromanlagen, obwohl bei letzteren definitionsgemäss normalerweise keine Ströme auftreten können, die für Personen oder Sachen gefähr-

lich sind. Es besteht aber die Gefahr, dass durch anormale technische Vorgänge elektrische Energie von einem Starkstromnetz in ein Schwachstromnetz gelangt und dort Schaden anrichtet. Es war deshalb angebracht, beide Arten von Anlagen haftpflichtrechtlich gleich zu behandeln.

Die Haftpflichtbestimmungen des EIG sind nicht anwendbar auf *Hausinstallationen*. Mit solchen Anlagen kommt meistens nur ein verhältnismässig enger Personenkreis – hauptsächlich die Bewohner des fraglichen Gebäudes – in Berührung. Da diese aber verhältnismässig leicht mit der Gefahr vertraut gemacht werden können, sah der Gesetzgeber davon ab, für Hausinstallationen ebenfalls eine scharfe Kausalhaftung zu statuieren. Somit gilt für elektrische Anlagen in Häusern, in denen Niederspannungen verwendet werden, die mildere Form der allgemeinen *Verschuldenshaftung* nach den Art. 41ff. des Obligationenrechtes (OR) oder meistens die Haftung des Werkeigentümers (Art. 58 OR). Der Werkeigentümer haftet bereits darum, weil er Eigentümer einer schädigenden Installation ist, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Auch diese Haftung ist also als Kausalhaftung ausgestaltet. Im Gegensatz zur Haftung nach dem EIG kann sich hier der Eigentümer der Installation aber befreien, wenn er nachweist, dass die Installation keinen Mangel enthält, der Schaden also nicht auf eine fehlerhafte Installation zurückzuführen ist. Zusätzlich hat er ein Rückgriffsrecht auf diejenigen Personen, die ihm für die Sicherheit der Installation verantwortlich sind, zum Beispiel der Mieter oder Pächter, der aufgetretene Schäden nicht gemeldet hat, oder der Ersteller der Installation.

Eine weitere Besonderheit findet sich in Art. 29 EIG. Wenn durch den Betrieb einer elektrischen Anlage ein *Brand* entsteht und Sachschäden zur Folge hat, gilt dafür ebenfalls nicht die elektrizitätsrechtliche Kausalhaftpflicht, sondern das *Obligationenrecht*. Diese Regelung wurde auf Betreiben der elektrischen Industrie vorgesehen, welche angesichts der Tatsache, dass der elektrische Strom relativ häufig einen Brand verursacht, befürchtete, in untragbarer Weise von Schadenersatzansprüchen heimgesucht zu werden.

Schliesslich gilt nach Art. 27 EIG die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, nicht aber «für Störungen im Geschäftsbetrieb». Wird bei-

spielsweise durch das Auftreten von unzulässigen Überspannungen ein angeschlossener elektrischer Apparat unfallmässig beschädigt und entsteht wegen Nichtbetriebs des Apparates ein *Verdienstausschlag*, so wird für die Beschädigung des Apparates nach EIG gehaftet, für den Verdienstausschlag nicht; hierfür sind die *Bestimmungen des OR* massgebend. Störungen des Geschäftsbetriebes, welche durch den Ausfall der Stromlieferung entstehen, haben mit der im EIG festgelegten Haftung des Betriebsinhabers einer elektrischen Anlage nichts zu tun. Solche Stromunterbrüche betreffen die Abwicklung des Energielieferungsgeschäftes an sich und sind nach den Bestimmungen zu beurteilen, welchen das Energielieferungsverhältnis untersteht.

Expropriation (Enteignung)

In der Regel sind die Elektrizitätsunternehmen gezwungen, für die Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, sei es dass sie durch Kabelleitungen oder durch das Erstellen von Leitungsträgern und durch bauliche Anlagen für die Energietransformierung unmittelbar in den Sachbestand fremder Grundstücke eingreifen, sei es dass sie fremde Grundstücke mit Leitungsdrähten überspannen und damit den rechtlich zum Grundeigentum gehörigen Luftraum benutzen. Da eine solche Nutzung des Erdgrundes und des Luftraumes in einer für die Interessen des Grundeigentümers wesentlichen Tiefe und Höhe geschieht, greift sie in das *Eigentumsrecht* ein und macht daher die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Grundeigentümer notwendig. Das naheliegende Mittel dazu ist die Verständigung zwischen dem Elektrizitätsunternehmen und dem

betroffenen Berechtigten, indem in *gegenseitigem Einvernehmen* die Durchleitung als zulässig erklärt und die dafür zu leistende Vergütung festgelegt wird. Solche Verständigung kann entweder nach allgemeinem Vertragsrecht mit nur obligatorischer Wirkung für die Vertragspartner geschehen oder mit dinglicher Wirkung als Belastung des betroffenen Grundstückes mit einer Dienstbarkeit.

Was aber, wenn das Elektrizitätsunternehmen für die Nutzung des privaten oder öffentlichen Grundeigentums zum Zwecke der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie keine gütliche Verständigung erreichen kann? Das *Enteignungsrecht* weist den Weg. Dieses kann «der Bundesrat» (heute: das EVED) nach Art. 43 Abs. 1 EIG den Eigentümern von elektrischen Starkstromanlagen und den Energiebezüglern gewähren «für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie». Der Begriff dieser für die elektrizitätsrechtliche Enteignung in Betracht fallenden «Einrichtungen» ist gesetzlich festgelegt, indem Art. 45 EIG als solche erklärt «die Erstellung von elektrischen Leitungen (oberirdischen und unterirdischen) mit ihren Zubehörenden» und «die Anlagen von Transformatorstationen mit ihren Zubehörenden». Dabei wird für das Elektrizitätsunternehmen am Enteignungsobjekt entweder das Eigentum begründet oder – für den Zweck meist genügend und gegenüber öffentlichem Eigentum die Regel – eine Dienstbarkeit errichtet (Art. 47 EIG). Diese grundsätzlich für Starkstromanlagen vorgesehene Enteignung gilt gemäss Art. 43 Abs. 1 EIG wegen des sachlich-technischen Zusammenhanges auch für die Erstellung von Schwachstromanlagen, die zum Betrieb jener Starkstromanlagen notwendig sind, sowie gemäss Art. 42 EIG für «andere Schwachstromanla-

Verwendete Abkürzungen

BAV	Bundesamt für Verkehr
BEW	Bundesamt für Energiewirtschaft
BGE	Bundesgerichtsentscheid
EG	Europäische Gemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EIG	Elektrizitätsgesetz
EVED	Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
OR	Obligationenrecht
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Strafgesetzbuch

gen, welche öffentlichen Zwecken dienen».

Die Gewährung des Enteignungsrechtes steht im Ermessen des Departements. Bei der sach- und pflichtgemässen Betätigung desselben ist entsprechend dem Enteignungsbegriff von entscheidender Bedeutung, dass die kraft Enteignung zu treffenden Massnahmen durch Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein müssen. Darunter versteht man die gemeinsamen Interessen der ganzen Bevölkerung oder eines grösseren Teils davon. Das EVED prüft somit in jedem Einzelfall das Vorliegen des öffentlichen Interesses und gewährt nur bei dessen Bejahung das Recht der Enteignung. Bei der Entscheidung darüber, ob ein die Enteignung rechtfertigendes öffentliches Interesse vorliegt, kommt auch das gesamtschweizerische Interesse «an der Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung» als öffentliches Interesse in Betracht (BGE 115 Ib 318).

Für die Enteignung selbst und das Enteignungsverfahren gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (SR 711), soweit das EIG nicht spezialrechtliche Enteignungsvorschriften enthält.

Strafbestimmungen

Wie eingangs erwähnt, bezweckt das EIG die Sicherheit von Personen und Sachen. Falls seine Bestimmungen nicht freiwillig eingehalten werden, müssen sie von der Behörde durchgesetzt werden können; dazu bedarf sie geeigneter Zwangsmittel. Ein solches ist die Strafe. Ihr Ziel ist nicht nur, Verstösse gegen bestimmte Vorschriften nachträglich zu bestrafen. Ebenso wichtig ist ihre vorbeugende Wirkung, indem sie Warnung und Drohung zugleich bedeuten und so das Handeln in die gewünschte Richtung lenken sollen. Art. 55 EIG erfasst deshalb verschiedene *Straftatbestände*, nämlich das Erstellen oder Ändern von elektrischen Anlagen mit Vorlagepflicht ohne Bewilligung sowie die eigenmächtige Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen, die auf Weisung des zuständigen Kontrollorgans spannungslos gemacht wurden. Bestraft wird sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung. Erstere ist mit Haft oder Busse bis 10000 Franken bedroht, letztere mit Busse bis 10000 Franken. Im weiteren ermächtigt das EIG den Bundes-

rat, Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften, durch welche bestimmte Tätigkeiten bewilligungspflichtig erklärt werden, mit den gleichen Strafen zu bedrohen. Gestützt auf diese Bestimmung wurden in der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26) und der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstrumente (SR 734.27) einige weitere Straftatbestände geschaffen, welche das Inver-

«Das geltende EIG hat somit gute Chancen, demnächst 100 Jahre alt zu werden.»

kehrbringen von elektrischen Niederspannungserzeugnissen ohne Zulassung sowie das Erstellen ohne Bewilligung und das Kontrollieren ohne Ermächtigung von elektrischen Niederspannungsinstrumenten betreffen. Von gewisser praktischer Bedeutung ist auch Art. 56 EIG. Danach wird mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft, wer einer Verfügung der Kontrollstelle nicht nachkommt.

Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde in diesen Fällen ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, das Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW), wobei das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0) Anwendung findet.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass neben den *Strafbestimmungen des EIG* und seiner Ausführungserlasse selbstverständlich auch die *Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB)* gelten. Wer also beispielsweise unerlaubt elektrische Niederspannungsinstrumente erstellt, die Arbeiten mangelhaft ausführt und dadurch einen Personen- oder Sachschaden verursacht, kann auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. In Frage kommen folgende Tatbestände: fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB), fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB), fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222 StGB), Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 StGB), Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230 StGB).

Würdigung und Ausblick

Das EIG von 1902 hat inzwischen ein beachtliches Alter erreicht. Auf seiner Grundlage und in seinem mit viel Bedacht und Vorsicht geschaffenen Rahmen hat sich die schweizerische Elektrizitätswirtschaft sehr gut entwickelt und einen hohen Sicherheitsstand erreicht. Weil sich das Gesetz darauf beschränkt, in allgemeiner Weise die Sicherheit von elektrischen Anlagen zu fordern und im übrigen auf die ausführenden Verordnungen des Bundesrates verweist, war es im Verlaufe der Jahrzehnte immer wieder möglich, der technischen Entwicklung durch entsprechende Verordnungsrevisionen Rechnung zu tragen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang beispielsweise an die in den Jahren 1987 und 1989 geschaffenen Verordnungen über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26) und elektrische Niederspannungsinstrumente (SR 734.27) oder an die laufende Revision der Starkstromverordnung (SR 734.2). Dabei achtet der Verordnungsgeber seit längerer Zeit darauf, keine sicherheitstechnischen Anforderungen zu stellen, welche international harmonisierten Normen widersprechen.

Im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt der Schweiz zum EWR haben Abklärungen der zuständigen Bundesbehörden zudem ergeben, dass das EIG nicht an das EWR-Recht angepasst werden müsste. Einzig im Abschnitt Haftpflichtbestimmungen werden sich bei der beabsichtigten Gesamtrevision des schweizerischen Haftpflichtrechtes gewisse Änderungen ergeben. Was im übrigen die immer wieder diskutierte EG-Richtlinie über den freien Transport von Elektrizitätslieferungen über die grossen Netze (Common Carrier) anbetrifft, so ist diese nicht sicherheitstechnisch, sondern energiepolitisch motiviert. Sie wird daher auch nicht im EIG, sondern in einem zu schaffenden Bundesbeschluss zum Energierecht im EWR Aufnahme finden. Das EIG hat somit gute Chancen, demnächst 100 Jahre alt zu werden.

Literatur

- [1] Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Erlass eines Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 5. Juni 1899 (BBl 1899 II 786).
- [2] E. Ruck: Schweizerisches Elektrizitätsrecht. Polygraphischer Verlag AG, Zürich, 1964.
- [3] K. Öftinger und E. W. Stark: Schweizerisches Haftpflichtrecht, Besonderer Teil. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1991.